

SATZUNGEN

1

NAME, SITZ, GESCHAFTSJAHR DES VEREINS

1. DER AM 6. JANUAR 1957 GEGRÜNDETE VEREIN FÜHRT DEN NAMEN
SCHÜTZENVEREIN "HUBERTUS", OBERRECHEN

2. SITZ DES VEREINS IST BRECHEN, ORTSTEIL OBERRECHEN

3. DAS GESCHAFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR

4. DER VEREIN IST IM VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT LINBURG
UNTER DER NR.: VR 201 EINGETRAGEN.

2

VEREINSZWECK

1. DER VEREIN WERKT DIE PFLEGE UND FÖRDERUNG DES SCHIESSENS AUF SPORTLICHEN
GRUNDLAGE, DIE ERHALTUNG DER KÖRPERLICHEN UND SEELELICHEN GESUNDHEIT SEINER
MITGLIEDER, INSBESONDERE DER JUGEND, DURCH DIE PFLEGE DER LEISTUNGSÜBUNG.
ER IST POLITISCH UND KONFESSIONELL NEUTRAL.

2. DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE
IM SINNE DES ABSCHNITTS "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" DER ABGABENORDNUNG.
DER SATZUNGSZWECK WIRD VERMIDLT DURCH ERHALTUNG UND FÖRDERUNG SPORTLICHER ÜBUNGEN UND LEISTUNGEN.

3. DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG, ER VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGEN-
WIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.

MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSMASSIGEN ZWECKE VERWENDET
WERDEN, DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUMENÜNDEN AUS WITTELN DES VEREINS.
ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DER KÖRPERLICH FÖRDERUNG
SIND ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTENEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

3

SCHIESSREGELN

ES GELTEN DIE VON HESSISCHEN SCHÜTZENVERBAND FESTGESETZTEN SCHIESSREGELN.

1. MITGLIED KANN JEDER WERDEN, DER IN GEORDNETEN VERHÄLTNISSEN LEBT UND ÜBER EINEN GUTEN LEUMUND VERFÜGT.
MINDESTERJÄHRIGE DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS IN DEN VEREIN AUFGENOMMEN WERDEN.

2. ZUR AUFNAHME ALS MITGLIED IST EIN SCHRIFTLICHER ANTRAG AN DEN VORSTAND ZU RICHTEN DER ALSBALD DARÜBER ENTSCHEIDET.
DEM ANTRAGSTELLER IST DER BESCHLUSS DES VORSTANDES SCHRIFTLICH MITZUTEILEN.
BEI ABLEHNUNG BEDARF ES KEINER BEGRÜNDUNG.

3. DER VEREIN BESTeht AUS: 1. EHRENMITGLIEDERN

2. AUSÜBENDEN MITGLIEDERN

3. UNTERSTUEZENDEN MITGLIEDERN

ZU 1. MITGLIEDER DES VEREIN, DIE SICH BESONDERER VERDIENSTE UM IHN ERWORBEN HABEN, KÖNNEN VON DER HAUPTVERSAMMLUNG ZU EHRENMITGLIEDERN ERNANNT WERDEN.

ZU 2. AUSÜBENDE MITGLIEDER SIND SOLCHE, DIE DEN SPORT AKTIV BETREIBEN.

ZU 3. UNTERSTUEZENDE MITGLIEDER SIND FREUNDE UND FÖRDERER DES VEREINS.

EHRENMITGLIEDER, AUSÜBENDE UND UNTERSTUEZENDE MITGLIEDER SIND IN ALLEN FÄLLEN STIMMBECHTIGT.

3

AUFNAHMEGEWÜHR UND MITGLIEDBEITRAG

1. BEI AUFNAHME IN DEN VEREIN IST EINE AUFNAHMEGEWÜHR ZU ZAHLEN.
FERNER ZAHLT JEDES MITGLIED EINEN JAHRESBEITRAG, DER IM I. QUARTAL DES LAUFENDEN JAHRES ZU ZAHLEN IST.

2. DIE FESTLEGNUNG DER AUFNAHMEGEWÜHR SOWIE DER MITGLIEDSBEITRÄGE KANN NUR DIE HAUPTVERSAMMLUNG BESCHLIESSEN.

3. EHRENMITGLIEDER SIND BEITRAGSFREI.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. DAS MITGLIED HAT DAS RECHT, DIE VEREINSGEMEINSAMKEIT SOWIE DIE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS IM RAHMEN DER SCHIESSORDNUNG ZU BENUTZEN.

2. JEDES MITGLIED IST VERPFLICHTET DEN VEREIN NACH BESTEN KRÄFTEN ZU UNTERSTÜTZEN UND ZU FÖRDERN, DIE FESTGESETZTEN BEITRÄGE SIND RECHTZEITIG ZU LEISTEN UND DIE VOM VORSTAND ZUR AUFRICHTERHALTUNG DES SCHIESSBETRIEBES ERLASSENEN ANORDNUNGEN SIND ZU BEFOLGEN.
DAS VEREINSEIGENTUM IST SCHONEND UND PFLICHTLICH ZU BEHANDELN.

3. BEABSICHTIGT EIN MITGLIED WEITKAMPFDISZIPLINEN DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES IN EINEM ANDEREN VEREIN DURCHZUFÜHREN, BENEDELTIGT ES HIERFÜR DIE GEMEINSAMKEIT DES VEREINS.
DER BESCHIED DES VORSTANDES IST SCHRIFTLICH ZU ERTEILEN.
AN DIESEN BESCHIED IST DAS MITGLIED GEBUNDEN.
DIE ERTEILTE GENEHMIGUNG ERLISCHT, SOBALD DAS MITGLIED DIE BETREFFENDE DISZIPLIN WIEDER IN UNSEREM VEREIN BESTEILEN KANN.

ORGANE DES VEREINS

1. DIE ORGANE DES VEREINS SIND DER VORSTAND UND DIE HAUPTVERSAMMLUNG.
DER VORSTAND SETZT SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

- I. VORSITZENDER
- II. VORSITZENDER
- I. SCHRIFTFÜHRER
- II. SCHRIFTFÜHRER
- I. KASSIERER
- II. KASSIERER
- SCHIESSWART
- JUGENDWART

RECHTEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

1. GERICHTLICH UND AUSSERGEICHTLICH WIRD DER VEREIN DURCH DEN 1. VORSITZENDEN ODER VOM 2. VORSITZENDEN VERTRETEN.

2. DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT.
VORAUSSETZUNG FÜR DIE BESCHLUSSFAHIGKEIT IST DIE ANWESENHEIT VON 5 VORSTANDSMITGLIEDERN, Wobei JEWEDS DER 1. VORSITZENDE ODER DER 2. VORSITZENDE ANWESEN SEIN MUSS. BEI STIMMGLEICHHEIT ENTSCHEIDET DIE STIMME DES 1. VORSITZENDEN ODER IN DESSEN ABWESENHEIT DIE STIMME DES 2. VORSITZENDEN.

DIE AMTSDAUER DER VORSTANDSMITGLIEDER BETRÄGT 2 JAHRE, JEDOCH BLEIBEN DIE VORSTANDSMITGLIEDER SOLANGE IM AMT BIS NACHFOLGER GEMÄHLT SIND.

AMTSDAUER DES VORSTANDES

9

8. DEM JUGENDELEITER ORBLIEGT DIE SPÖRTLICHE UND KULTURELLE BETRÜGUNG DER JUGENDLICHEN DES VEREINS, SOWIE DEREN INTERESSENVERTRETUNG INNERHALB DES VORSTANDES.
7. DER SCHIESSWART LEITET DEN SCHIESSSPORT UNTER BEZIEHUNG GEEIGNETER HILFSKRÄFTE NACH DER SCHIESSORDNUNG DES VERBANDES.
6. DER KASSIERER FÜHRT DIE KASSENBUCHER UND VERWALTET DIE GELDER, FÜR DEREN EIN- UND AUSGANG ER SORGE ZU TRAGEN HAT. ER DARF NUR SOLCHE ZÄHLUNGEN LEISTEN, DIE VOM VORSTAND ODER DEM 1. VORSITZENDEN GENEHMIGT SIND. FÜR DAS KANAKONTO IST ER UND DER 1. VORSITZENDE ZEICHNUNGSBERECHTIGT. AM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES ERFOLGT VON IHM EIN RECHENSCHAFTSBERICHT IN DER HAUPTVERSAMMLUNG AN ALLE MITGLIEDER.
5. DER SCHRIFTFÜHRER ERSTELLT VON ALLEN VERSAMMLUNGEN PROTOKOLLE. ER FÜHRT DIE SCHRIFTLICHEN ARBEITEN NACH BESCHLUSSEN DES VORSTANDES AUS. DER SCHRIFTFÜHRER IST FÜR DIE ARCHIVIERUNG DER VEREINSUNTERLAGEN VERANTWORTLICH. ER IST AUSSERDEM FÜR DIE VERBINDUNG ZUR PRESSE ZUSTÄNDIG.
4. DER VORSTAND IST BERECHTIGT, BEI AUSSCHEIDEN EINES VORSTANDSMITGLIEDES EINEN ERSATZMANN ZU WÄHLEN, DER BIS ZUR NÄCHSTEN JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DESSEN AUFGABEN WAHNNIMMT. DIESE REGELUNG GILT NICHT FÜR DEN 1. VORSITZENDEN. IN DIESEM FALLE IST INNERHALB VON 3 MONATEN DIE HAUPTVERSAMMLUNG BZW. EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN UND DER 1. VORSITZENDE NEU ZU WÄHLEN. ZWISCHEN DEM AUSSCHEIDEN DES 1. VORSITZENDEN UND DESSEN NEUWAHL FÜHRT DER 2. VORSITZENDE DIE AMTSGESCHÄFTE.
3. DER VORSTAND UNTERSTÜTZT DEN 1. VORSITZENDEN IN DER LEITUNG DES VEREINS. ER ENTSCHEIDET IN ALLEN WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN, DIE NACH DER SATZUNG NICHT DER ENTSCHEIDUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG VORBEHALTEN SIND. DER 1. VORSITZENDE BERUFT DIE VORSTANDSSITZUNG NACH BEDARF EIN, JEDOCH WIDESTENS SECHSMAL JÄHRLICH EIN. ER LEIDET DIE SITZUNG. IM FALLE SEINER ABWESENHEIT LEIDET DER 2. VORSITZENDE DIE SITZUNG.

- RESCHLUSSE SIND IM WORTLAUT IN DAS PROTOKOLL AUFZUNEHMEN.
 8. ÜBER DIE RESCHLUSSE DER HAUPT- UND DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IST EIN PROTOKOLL AUFZUNEHMEN, DASS VON JEWELIGEN VERSAMMLUNGSLITERN ZU UNTERZEICH-
 NEN IST.
 7. ZUR SATZUNGSÄNDERUNG IST EINE MEHRHEIT VON 2/3 DER GÜLTIGEN STIMMEN ER-
 FORDERLICH.
 6. DIE RESCHLUSSE ERFOLGT MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT.
 STIMMENHALTUNGEN BLEIBEN DAHER AUSSER BETRACHT.
 5. DIE ABSTIMMUNG MUSS GEMEIN ERFOLGEN, WENN 1/3 DER ANWESENDEN MITGLIEDER DIES
 BEANTRAGT.
 4. DIE HAUPTVERSAMMLUNG IST BESCHLUSSEFAHIG, WENN ORDNUNGSGEMÄSS DAZU EINGE-
 LADEN WÜRDE.
 3. DIE HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG WERDEN VOM 1. VORSITZENDEN, BEI DESSEN
 ABWESENHEIT VOM 2. VORSITZENDEN ODER EINEM ANDEREN VORSTANDSMITGLIED GE-
 LEITET. BEI WAHLEN MUSS DIE VERSAMMLUNGSLITUNG FÜR DIE DAUER DES WAHLVOR-
 GANGS EINEN WAHLEITER ÜBERTRAGEN WERDEN.
 2. VEREINSMITGLIEDER UNTER 16 JAHREN SIND NICHT STIMMBERECHTIGT.
 1. JEDES STIMMBERECHTIGTE MITGLIED HAT EINE STIMME.
 DIE STIMMBERECHTIGUNG RUHT, WENN DAS MITGLIED SELBST VON DER BESCHLUS-
 FASSUNG BETROFFEN IST.

RESCHLUSSE DER HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11

2. NEBEN DER HAUPTVERSAMMLUNG KANN DER VORSTAND, WENN ER ES ERFORDERLICH HALT,
 JEDERZEIT EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINBERUFEN, ODER WENN
 FÜNF MITGLIEDER DIE BERUFUNG UNTER ANDEREN DER GRÜNDE SCHRIFTLICH VERLAGEN
 DER TAGSORDNUNG.
 1. DIE HAUPTVERSAMMLUNG FINDET EINMAL JÄHRLICH STATT.
 DIE EINLADUNG ERFOLGT SCHRIFTLICH MIT FRIST VON 10 TAGEN UNTER BEKANNTGABE

HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10

H. G. Meyer
Hilf's Oster
Hermann Fischer
B. G. Meyer

B. Schmidt
Karl Schmidt
Bruno Schmidt

M. K. Meyer
H. Meyer
M. Meyer

2. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR IN EINER ZU DIESEM ZWECK EINBERUFENEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WERDEN.

1. DER VEREIN BESTEHT, SOLANGE IHM NOCH FUERNF MITGLIEDER ANGEHÖREN. BEI AUFLÖSUNG ODER AUFRÜHUNG DES VEREINS AN DIE GEMEINDE KRÖCHEN, DIE ES UNZWECKES FÄLLT DAS VERKÖRGEN DES VEREINS ODER BEI WEGFALL SEINES HISHERIGEN MITTELBAR UND AUSSCHLIESSLICH FUER GEMEINNUTZIGER, SPÖRTLICHE ZWECKE IM ORTSZEIL ÖBERRECHEN ZU VERWENDEN HAT.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

14

DIE GESCHÄFTSUFÜHRUNG UNTERLEIET AM SCHLUSS EINES JEDEN GESCHÄFTSJAHRES DER PRÜFUNG DURCH DIE PRÜFUNGSKOMMISSION, DIE AUS 2 MITGLIEDERN BESTEHT. SIE ÜBEREN DEN VORSTAND NICHT ANGEHÖREN UND WERDEN IN DER HAUPTVERSAMMLUNG GEWÄHLT.

PRÜFUNGSKOMMISSION

13

3. DURCH AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS VERLIERT DAS MITGLIED JEDES ANRECHT AUF DEN VEREIN UND SEINE EINRICHTUNGEN.

2. DER AUSSCHLUSS ERFOLGT DURCH BESCHLUSS DES VORSTANDES. MITGLIEDER KÖNNEN AUS DEM VEREIN AUSGESCHLOSSEN WERDEN:

A) BEI GROSSEN VERSTÖSSEN GEGEN DIE SATZUNG
B) WEGEN HANDELUNGEN DIE SICH GEGEN DEN VEREIN, SEINE INTERESSEN, SEIN ANSEHEN ODER SEIN EIGENTUM RICHTEN.
C) WEGEN NICHTBEACHTUNG VON BESCHLÜSSEN UND ANKÜNDIGUNGEN DER VEREINSORGANDE
D) WEGEN UNTERNEMHAFEN VERHALTENS INNERHALB UND AUSSERHALB DES VEREINS.
E) WEGEN VERZUGES MIT DEM MITGLIEDERBEITRAG

IM FALLE EINES AUSSCHLUSSES IST DAS AUSSGESCHLOSSENE MITGLIED BERECHTIGT INNERHALB VON 4 WÖCHEN NACH ZUSTELLUNG DES AUSSCHLUSSBESCHEIDES BEIM VORSTAND EINE ENTSCHEIDUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER SEINEN AUSSCHLUSS ZU BEANTRAGEN.

1. DER AUSTRITT AUS DEM VEREIN KANN NUR AUFGRUND EINER SCHRIFTLICHEN AUSTRITTSERKLÄRUNG DES MITGLIEDES ODER SEINES GESETZLICHEN VERTRÄGERS ERFOLGEN.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

12